

noch vage. Greift man das Beispiel der Statistiken auf, so findet sich der Satz, daß die erforderlichen Statistiken zu programmieren sind, umgewandelt in die Formulierung:

„Statistiken: — Artikelstatistik — Umsatzstatistik
— Vertreterstatistik — Kundenstatistik.“

Hinsichtlich Lücken gilt wie bei der Auslegung der Aufgabenstellung (siehe 1.2), daß „Minimalforderungen ... auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Pflichtenheft“ zu erfüllen sind¹³.

Soweit die Definition teilweise erkennbar pauschal gehalten ist, bedeutet das,

- daß auf ein anderes, insb. früheres Dokument zur Ausfüllung dieses Punktes bezug genommen/verwiesen werden soll oder
- daß sich die endgültige Realisierung uneingeschränkt nach den betrieblichen Anforderungen des Anwenders richten soll. Das ist dann anzunehmen, wenn es nur um die Umsetzung bereits bestehender Anforderungen geht, nicht aber noch das

Verfahren gestaltet werden muß (Stichwort: Soll-Konzept). Das dürfte grundsätzlich im Fall der Aufzählung von Statistiken einschlägig sein (soweit sich nicht ergibt, daß die Statistiken deswegen umfangreicher sein sollen, weil zusätzliche Daten zur Verfügung stehen).

- oder daß die Detaillierung später nachgeholt werden soll. Dann bedarf die spätere Detaillierung der Genehmigung. Dabei wird es nur ausnahmsweise zu Differenzen in der Größenerdnung kommen können, daß man von einem Einigungsmangel sprechen kann.

Bedarf es noch der Abgrenzung des Umfangs der Automation oder der Gestaltung, so obliegt diese weiterhin dem Lieferanten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß die Beschreibungsebene inzwischen die des konkreten Bedarfs des Anwenders ist. Der Anwender darf dann m. E. davon ausgehen, daß er das bekommt, was er will (wenn der Lieferant ihn fragt und er seinen Lernprozeß fortsetzt).

Entscheidungen

ZIVILRECHT

Überprüfung des Pflichtenhefts

Urteil des LG Landau vom 15. November 1983 (HK O 120/81)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Bei einem Vertrag über die Erstellung von Programmen ist der Auftraggeber verpflichtet, das Pflichtenheft, das seine Wünsche und Vorstellungen genau definieren soll, auf Richtigkeit zu überprüfen.

2. Minimalforderungen an ein Individualprogramm werden auch dann geschuldet, wenn das Pflichtenheft sie nicht aufführt.

3. Hat der Auftraggeber das Pflichtenheft überprüft, Änderungswünsche geäußert und das daraufhin überarbeitete Pflichtenheft noch einmal (zur Prüfung) erhalten, kann er sich nicht mehr darauf berufen, daß die gemäß Pflichtenheft erstellten Programme für ihn unzureichend seien.

Paragrafen BGB

Stichworte

Anforderungen des AG, insb. anwendungsbezogene — Maßgeblichkeit bei Individualprogrammen; Pflichtenheft — Bedeutung bei Individualprogrammierung — Lücken; Programmerstellungsvertrag — rechtliche Einordnung.

Tatbestand

Die Beklagte, ein Holzhandelsunternehmen, bestellte bei der Klägerin einen Bürocomputer samt Standard- und Individualprogrammen.

„Voraussetzung für die Erstellung derartiger Programme ist eine sogenannte Systemanalyse, d.h. eine genaue Beschreibung der Aufgaben, zu deren Bewälti-

gung die Programme geeignet sein sollten. Die erste von der Klägerin erstellte Analyse wurde nach Besprechung mit Mitarbeitern der Beklagten abgeändert und der Beklagten mit Schreiben vom 18. Juni 1979 zugesandt. Es erfolgten daraufhin weitere Besprechungen, die Klägerin änderte die Analyse nochmals und übersandte die geänderte Ausführung der Beklagten mit einem Schreiben vom 28. November 1979. Die Beklagte wurde dabei darauf hingewiesen, daß mit der Programmerstellung begonnen werde, wenn sie bis zum 3. Dezember 1979 keine Wünsche zur Änderung der Analyse mehr mitteilen werde. Für die Richtigkeit der von der Beklagten gemachten Angaben zur Analyse übernehme die Klägerin keine Haftung. Änderungswünsche, welche die Beklagte erst nach Beginn der Programmerstellung mitteile, könnten nur gegen einen Aufpreis berücksichtigt werden.

In der Folgezeit lieferte die Klägerin die Programme an die Beklagte aus und stellte Rechnung ...

Bei der Benutzung der von der Klägerin gelieferten Datenverarbeitungsanlage sowie der Programme kam es im Betrieb der Beklagten zu Schwierigkeiten. Die Beklagte zahlte deshalb die Rechnung nicht.“ ...

Die Klägerin klagte die ausstehende Restvergütung ein. „... Die der Beklagten gelieferten Programme entsprächen der von ihr — der Beklagten — genehmigten, Ende November 1979 übersandten, Systemanalyse. Die Programme seien fehlerfrei erstellt und auch vollständig, da in ihnen alles geregelt sei, was nach den Parteivereinbarungen habe geregelt werden sollen. ... Es sei zwar möglich, daß die Programme — wie die Beklagte behauptete — nicht einem üblichen organisato-

rischen Betriebsablauf entsprechen würden; dies beruhe aber auf Wünschen der Beklagten und sei von der Klägerin deshalb nicht zu vertreten, insbesondere stelle es keinen Mangel dar. ...

Die Beklagte trägt vor: Die Klage sei unbegründet. Die von der Klägerin gelieferten Programme seien mangelhaft, außerdem habe die Klägerin den mit ihr geschlossenen Werkvertrag noch nicht völlig erfüllt, weshalb die eingeklagte Forderung noch nicht fällig sei. ...

Bei Probelauf hätten sich Schwierigkeiten ergeben, weshalb der Programmierer seine Arbeit nicht fortgesetzt habe, sondern auf den ihm von der Klägerin erteilten Auftrag verwiesen habe.

Anlässlich einer Besprechung vom 20. August 1980 sei ihrem Mitarbeiter von der Klägerin der Vorwurf gemacht worden, er habe die erstellte Programmanalyse nicht korrigiert und genehmigt. Dieser Vorwurf entbehre jedoch jeglicher Grundlage. Die Überprüfung einer Analyse vor Erstellung eines Programms sei nach ihrer Auffassung Sache eines Systemanalytikers. Sie habe hinreichend auf die Problemstellung ihrer betrieblichen Abläufe hingewiesen. ...

Es gäbe eine Reihe von Fehlern bei der Ablauffähigkeit der Programme.

„Im übrigen begründe sie ihren Widerspruch gegen die Klageforderung nicht mit der Feststellung, daß das Fakturierprogramm von der Systemanalyse abweiche, sondern damit, daß das gelieferte Programm nicht die wirtschaftliche, ihren Bedürfnissen entsprechende Lösung darstelle. Gegenstand des Vertrages sei die Lieferung von Programmen gewesen, die die Funktionsfähigkeit und die Durchführung eines notwendigen organisatorischen Betriebsablaufes gewährleisten sollten. Sie habe mit der Klägerin hinreichend die Problemstellung mit betrieblichen Abläufen erörtert, so daß für die Klägerin erkennbar gewesen sei, worauf es ihr ankomme. ...“

Entscheidungsgründe

„Die Klage ist im wesentlichen begründet.

Die Beklagte schuldet der Klägerin nach § 631 Abs. 1 BGB für die Erstellung verschiedener Computerprogramme einen Betrag von ...“ Wegen Fehlern in einem Programm sei ein Teil der Vergütung zu mindern.

„... Im einzelnen gilt folgendes:

Der von den Parteien geschlossene Vertrag, durch den die Klägerin verpflichtet war, für die Beklagte ein Datenverarbeitungsprogramm herzustellen, ist nach den Regeln des Werkvertragsrechts zu beurteilen (BGH WM 1971, 615).

Der Werklohnanspruch der Klägerin aus diesem Vertrag ist auch fällig. Die Beklagte hat die von der Klägerin hergestellten Computerprogramme erhalten und auch abgenommen. ...

Die Beklagte kann nicht behaupten der Vertrag sei deshalb nicht erfüllt, weil die von der Klägerin erstellten Programme nicht die wirtschaftlich beste, den Bedürfnissen ihres Betriebes entsprechende Lösung darstellen würden. Mit dieser Rüge behauptet die Beklagte nicht mehr, daß die Programme selbst fehlerhaft seien,

sondern sie wendet sich gegen die Richtigkeit der Analyse, die die Grundlage für die Erstellung der Programme bildete. Mit dieser Rüge kann die Beklagte aber nicht gehört werden. Unstreitig wurde die Analyse, die die Grundlage der dann gelieferten Programme bildete, ihr Ende November 1979 zugesandt. Der Beklagten waren zuvor andere Analysen zugesandt worden, die dann auf ihre Wünsche hin geändert wurden. Ihr war damit bekannt, daß sie auch die zuletzt übersandte Analyse auf ihre Verwendbarkeit und Tauglichkeit für ihren Betrieb und auf die Übereinstimmung mit ihren Vorstellungen hin zu überprüfen hatte. Eine derartige Prüfung konnte auch allein von der Beklagten vorgenommen werden, da es allein ihre Sache war, ihre Wünsche und Vorstellungen genau zu definieren. Die von der Beklagten geforderte Hinzuziehung eines Systemanalytikers von Seiten der Klägerin wäre wenig sinnvoll gewesen. Dieser hätte nicht mehr machen können, als die Klägerin bzw. die von ihr beauftragten Personen bei der Erstellung der Systemanalyse ohnehin taten. Wenn die Beklagte nicht von sich aus über Mitarbeiter verfügte, die in der Lage waren, zu beurteilen, ob ein nach der ihr zugesandten Analyse erstelltes Programm geeignet sei, die geforderten Leistungen zu erbringen, so wäre es allein Sache der Beklagten gewesen, sich für diese Überprüfung geeigneter Hilfskräfte zu bedienen, etwa eines einschlägig erfahrenen Systemanalytikers.

Soweit die Beklagte vor dieser generellen Rüge der Tauglichkeit des von der Klägerin erstellten Werkes einzelne Mängel daran gerügt hat, sind nach dem Gutachten des Sachverständigen nur die Mängel am Scheckprogramm teilweise bewiesen.

Der Sachverständige hat dargestellt, daß im Scheckprogramm keine Summen der verfügbaren Zahlungen für die bezogenen Banken ausgewiesen werden, wie sie zur Abstimmung in der Buchhaltung erforderlich seien. Die Erfüllung dieser Voraussetzung gehöre zu den Minimalforderungen, die an ein Scheckprogramm auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Pflichtenheft zu stellen seien. ...

Anmerkung

Eine ausgesprochen erfreuliche Entscheidung, weil sie sich mit der Bedeutung des Pflichtenhefts auseinandergesetzt hat — was zahlreiche andere Entscheidungen nicht getan haben — und das Pflichtenheft auch m. E. richtig eingeordnet hat.

Wichtig ist, daß das Gericht eine Prüfungspflicht bereits auf Grund der Natur des Vertrages annimmt, ob das Pflichtenheft den Anforderungen entspricht. Das Gericht hält das Schweigen im Ergebnis für eine Genehmigung, so daß sich fragt, ob eine ausdrücklich vereinbarte Genehmigungsprozedur weitergehende Bedeutung hat (dem Auftraggeber Einwendungen gegen die Tauglichkeit der Programme abzuschneiden).

Gegenstand der Genehmigung ist nicht nur die Richtigkeit, sondern auch die Übereinstimmung mit den Vorstellungen und Wünschen des Auftraggebers. Das Gericht sieht hier zu Recht auch ein willensmäßiges Moment. (ch. z.)